

SATZUNG

WORLD CHILDHOOD FOUNDATION Stiftung für hilfsbedürftige Kinder

Stifterin: Königin Silvia von Schweden

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen
WORLD CHILDHOOD FOUNDATION Stiftung für hilfsbedürftige Kinder
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
3. Sitz ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - b) die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.
2. Die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge kann weltweit nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO erfolgen durch Unterstützung sozial schwacher und hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher, insbesondere durch Gewährung finanzieller Zuwendungen für
 - a) Einrichtung und Ausstattung von Tagesstätten, Horten, Kinderheimen, Unterküften, Sozialeinrichtungen, Zufluchtsstätten,
 - b) Nahrungsmittel, Kleidung, ärztliche Betreuung,
 - c) soziale und pädagogische Betreuung,
 - d) die Durchführung von Projekten zur Integrationsförderung,
 - e) Einrichtung, Betrieb und Förderung von Pflege- und Versorgungsstationen, auch für Menschen mit Behinderung,
 - f) die Verbesserung der Lebensverhältnisse von ausgesetzten, ausgenutzten, verwaiseten und anderweitig benachteiligten Kindern sowie deren Schutz vor Übergriffen,
 - g) minderjährige Mütter, z.B. durch Ausbildungsbeihilfen,
 - h) Streetworker zur Betreuung von Straßenkindern.

3. Die Förderung der Erziehung und Berufsbildung kann weltweit erfolgen durch
 - a) Unterstützung von Einrichtung, Ausstattung und Betrieb von Schulen und Lehrwerkstätten,
 - b) Beschaffung und Förderung von Lehrstellen, Finanzierung der Berufsausbildung, Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und Stipendien für sozial schwache und hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen mit anerkanntem erzieherischem Zweck.
4. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung fördern.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Leistungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von jederzeit widerruflichen Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht aus einem Barvermögen gemäß Stiftungsgeschäft. Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin oder von Dritten zu, sofern diese dazu bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Die Vermögensanlage kann durch eine Anlagerichtlinie geregelt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens und sonstigen Vermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
 3. Die Stiftung soll zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit Rücklagen bilden, die die Steuerbegünstigung jedoch nicht gefährden dürfen. Die Rücklagen können ganz oder teilweise in Grundstockvermögen umgewandelt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
2. Der Vorstand kann die laufende Verwaltung auf angestellte oder selbstständige Geschäftsführer übertragen, soweit die finanzielle Lage der Stiftung dies zulässt.
3. Auf Grundlage eines Beschlusses des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stiftung können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder neben Auslagen eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium auf jeweils drei bis fünf Jahre bestellt.
3. Das Kuratorium bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neubestellung fort.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen werden. Bis zur Berufung eines Nachfolgers bleibt das Vorstandsmitglied weiter im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Beschlussfassung durch den Vorstand geregelt werden.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt, sofern ihm nicht vom Kuratorium Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist.
4. Hat der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt, so kann er mit Zustimmung des Kuratoriums beschließen, dass jedes Vorstandsmitglied auch zusammen mit diesem Geschäftsführer zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
5. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung. Er kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Im Rahmen der Jahresfördermittelplanung beschließt der Vorstand über die Vergabe von Fördermitteln. Über die Verwendung von Zuwächsen aus der Umschichtung des Grundstockvermögens entscheidet der Vorstand nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Zu folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums:
 - a) Vergabe von Fördermitteln außerhalb der vom Vorstand festgesetzten und vom Kuratorium freigegebenen Planungen,
 - b) Einstellung/Beauftragung und Vergütung eines Geschäftsführers,
 - c) Geschäftsordnung des Vorstands,
 - d) Einführung einer Anlagerichtlinie sowie deren Änderungen.
7. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, oder wenn eines seiner Mitglieder

die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

2. Sitzungen des Vorstands können physisch oder elektronisch (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Kombination daraus stattfinden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sind alle Mitglieder anwesend und widersprechen nicht, so können wirksame Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Formalien der Ladung nicht eingehalten sind.
4. Der Vorstand kann auch auf schriftlichem, fernmündlichen, elektronischen oder auf anderem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der für das Beschlussverfahren gesetzten Frist widerspricht. Wird kein Widerspruch erklärt, so gilt dies als Zustimmung zu dem gewählten Beschlussverfahren.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zwanzig Personen.
2. Die Stifterin ist unbefristet zum Kuratoriumsmitglied bestimmt, die übrigen Mitglieder für jeweils drei bis fünf Jahre. Eine (erneute) Bestellung ist bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres möglich.
3. Vorsitzende des Kuratoriums ist Königin Silvia von Schweden.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums und dessen Vorsitzender und Stellvertreter werden von Königin Silvia von Schweden bestimmt, nach deren Ausscheiden aus dem Kuratorium durch das schwedische Königshaus.
5. Besteht das Kuratorium aus weniger als sieben Mitgliedern und wird ein fehlendes Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten ergänzt, so werden die fehlenden Mitglieder von den noch vorhandenen Kuratoriumsmitgliedern mit Mehrheitsbeschluss für den Rest der Amtszeit der fehlenden Mitglieder bestimmt.
6. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so soll für

den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen werden. Bis zur Berufung eines Nachfolgers bleibt das Kuratoriumsmitglied weiter im Amt.

§ 11 Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beaufsichtigt und berät den Stiftungsvorstand. Es entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die vom Vorstand vorzulegende Jahresfördermittelplanung,
 - b) das Budget, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht,
 - c) Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Aufwandsentschädigungen oder angemessene Vergütung für Vorstandsmitglieder,
 - f) etwaige Ernennung von Personen zum „Childhood Honorary Member“ zur Anerkennung besonderer Verdienste für die Stiftung bzw. den Stiftungszweck.
2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Kuratorium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse ohne Organfunktion bilden.
4. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Das Kuratorium sollte mindestens zweimal jährlich tagen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.
2. Sitzungen des Kuratoriums können physisch oder elektronisch (z.B. durch Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Kombination daraus stattfinden.
3. Die Kuratoriumsmitglieder können sich bei Beschlussfassungen und Sitzungen durch andere Mitglieder des Kuratoriums vertreten lassen, falls diese eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindes-

tens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sind alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend und widersprechen nicht, so können wirksame Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Formalien der Ladung nicht eingehalten sind.

5. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist es unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Kuratoriumsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.
6. Das Kuratorium kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem, elektronischem oder auf anderem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der für das Beschlussverfahren gesetzten Frist widerspricht. Wird kein Widerspruch erklärt, so gilt dies als Zustimmung zu dem gewählten Beschlussverfahren. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen des Kuratoriums nach §13 dieser Satzung.
7. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
8. Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand zur Kenntnisnahme zu übersenden.
9. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen die Mitglieder des Vorstandes, Berater, Sachverständige, Sponsoren oder sonstige Dritte nach eigenem Ermessen zuziehen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, Anfallsberechtigung

1. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
2. Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift bedürfen der Zustimmung von 2/3 der

Mitglieder des Kuratoriums. Sie sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums zulässig. Sie werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Rechtsperson. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendfürsorge und Jugendpflege sowie der Erziehung und Bildung im Sinne dieser Satzung zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 14 Stiftungsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbezeichnung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1999, genehmigt am 13.12.1999, geändert mit Genehmigungsschreiben vom 26.1.2004 der Regierung von Oberbayern, außer Kraft.

4. Juni 2024
Datum

Silvia
Unterschrift I.M. Königin Silvia von Schweden